

## Die Scharwacht überwachte die Wirtschaften

Gegen Unmäßigkeit im Trinken kämpfte der 1644 in Württemberg eingeführte Kirchenkonvent mit besonderem Eifer an. Dass seinerzeit viel getrunken wurde, zeigt schon die Maßeinheit, nach welcher man beim Trinken rechnete, nämlich nach dem Maß (= 4 Schoppen; 1 Schoppen = 0,46 Liter)<sup>1</sup>. Das Viertelesglas für Wein wurde erst nach dem Ersten Weltkrieg eingeführt. Nach dem Dreißigjährigen Krieg (1618-1648) folgte nach den jahrelangen Entbehrungen dieser schlimmen Zeit eine Phase von unmäßigem Essen und Trinken. Weinräusche wurden damals als gesundheitsfördernd angesehen, mindestens zwei im Monat mussten es sein. Angesehen war derjenige, der tagelang nicht nüchtern war. Der Trunk vertrat auch sehr häufig die Stelle der Bezahlung, was die Sache nur um so bedenklicher machte.

Wenn einer zu lange sitzen blieb, *„so ließ er sich wohl begeben, leichtfertige Lieder zu singen. Oft genug ward auch die Nachtruhe des friedlichen Bürgers gestört, wenn z.B. die jungen Burschen auf der Gasse johlten und sich durch Tumulturen, Thürenschiagen, Steinwerfen sich gar grausam und tyrannisch gehalten.“* Im 17. Jahrhundert war in Besigheim die Scharwacht, bestehend aus einem Rat, zwei Bürgern und dem Stadtknecht, angewiesen, auf solche „Nachtvögel“ oder „Nachtschwärmer“ ein besonderes Auge zu haben. Die Scharwacht hatte abends die Wirtschaften abzusuchen und die Polizeistunde anzukündigen. Ihre Autorität war freilich nicht gar groß, obwohl sie mit bloßem Degen umging, da sie aus Furcht oder Schwäche oft durch die Finger und mit ins Gläschen schaute.<sup>2</sup> Ab 1849 wurde auf die Scharwacht verzichtet.<sup>3</sup>

Meist trank man sich seinen Rausch im Wirtshaus an, und deshalb wurden Wirte vorgeladen und angewiesen, diesem oder jenem nichts zu trinken zu geben. Besonders wurde darauf geachtet, daß die (bis 1871) auf 22 Uhr angesetzte Polizeistunde<sup>4</sup> auch eingehalten wurde. Wer über die Polizeistunde hinaus in einer Wirtschaft verweilte, konnte nach § 365 StGB für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 mit einer Geldstrafe bis zu 15 M belangt werden. Dem Wirt drohte eine Geldstrafe bis zu 60 M oder Haft bis zu 14 Tagen. Das Gericht, eine bis Anfangs des 19. Jahrhundert tätige städtische richterliche Behörde, konnte als Strafmittel für nächtliche Ruhestörungen den Nachtgulden und für Trunkenheit den Sauf- oder Vollgulden verhängen.<sup>5</sup> Alkoholismus betrachtete man damals nicht als krankhafte Sucht, sondern als Laster, das man nicht wie heute durch Heilung, sondern durch harte Strafen zu bekämpfen gedachte. In einem Edikt aus dem Jahr 1827 wurde bezeugt, dass die Besigheimer nicht ans Wirtshauslaufen gewohnt seien und die Wirte hauptsächlich von Auswärtigen lebten.<sup>6</sup> Damals war der Alkoholmissbrauch weit verbreitet, was manche Ehe zerstörte und manchen Mann an den Bettelstab brachte. 1823

---

1 Der Flüssigkeitsmaßstab ergab sich aus der württembergischen Maßordnung von 1557, die im Jahr 1806 neu gefasst wurde.

2 Breining, Alt-Besigheim in guten und bösen Tagen, 1903. S. 229.

3 SAB Bd. 82, S. 232.

4 Paul Sauer, Besigheim im Königreich Württemberg, in: Geschichte der Stadt Besigheim, 2003, S. 191; Dr. Hartmut G. Streng, [www.g-streng.de/html/moral\\_und\\_kirchenzucht.HTM](http://www.g-streng.de/html/moral_und_kirchenzucht.HTM).

5 Breining, S. 60.

wurde ein Nagelschmied wegen „Völlerei“ zu einer vierwöchigen Arbeitshausstrafe verurteilt. Die 1829 gegen einen 25-jährigen alkoholsüchtigen Seifensieder verhängte Strafe half nichts; zwei Jahre später stand er wieder vor dem Stadtgericht. Im Februar 1835 wurde einem Bürger, der durch seinen Hang zum Trinken seine „Ökonomie“ vernachlässigt hatte, die Entmündigung und der Einzug seines Vermögens angedroht, außerdem wurde er hart bestraft. Ein 45-jähriger Schmied, der bei 14 Wirten „Saufschulden“ hatte, stand 1838 wegen „Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Diener“ und Misshandlung seiner Frau vor dem Amtsrichter. Die 1848 gegen einen Säufer, der sein ganzes Vermögen durchgebracht und die Familie ins Elend gestürzt hatte, verhängte 14-tägige Arreststrafe zeigte wenig Wirkung. Letztlich konnten die vom städtischen Gericht ausgesprochenen Strafen oder die vom Amtsgericht verfügten Entmündigungen den Alkoholmissbrauch nur mit mäßigem Erfolg bekämpfen.<sup>7</sup>

Nachdem sich das Oberamtsgericht im Januar 1847 wegen der „zunehmenden Verwilderung der Jugend“ und des Unfugs auf den Straßen und in den Wirtshäusern – junge Leute fielen durch Herumtreiben und Lärmen nach der Polizeistunde auf – an die Stadt gewandt hatte, beschlossen die bürgerlichen Kollegien die Einstellung eines zweiten Polizeidieners und Patrouillen der Harnischmannschaft vom Einbruch der Dämmerung bis Mitternacht.<sup>8</sup> Auch aus den Jahren 1859-1862 berichten die Akten über nächtliche Ruhestörungen durch Betrunkene und übermütige junge Leute. Von der Stadt verhängte Arrest- und Geldstrafen brachten aber kaum den erhofften Erfolg.<sup>9</sup>

Um dem nächtlichen Treiben mit Ruhestörungen zu wehren, erließ die Stadt am 27. Februar 1873 Orts-Polizei-Statuten, die vom Gemeinderat und Bürgerausschuss beschlossen und vom Königlichen Oberamt Besigheim am 31. März 1873 genehmigt wurden. In § 3 der Statuten hieß es: „Bei Störungen der Nachtruhe ist die Polizei befugt, die Wirthslokale, in denen anders nicht Ruhe hergestellt werden kann, auch vor eingetretener Polizeistunde zu schließen. Str.G.B. § 360 Z. 11. Mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft wird bestraft, wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt oder wer groben Unfug verübt.“<sup>10</sup>

Zwischen 1902 und 1920 hatte der Stadtpolizeidiener Gottlieb Veigel, der auch *Schnurrbart-Veigel* genannt wurde, mit schneidigem soldatischen Wesen die Wirtshäuser im Blick. Die Weinzähne konnten ihn aber leicht bereden, wenn er in den Wirtschaften abbot. Er ließ einem ein Hintertürle offen und hatte Verständnis für die Viertelestrinker.<sup>11</sup> Nebenher war er Armenpfleger und Ausläuter und betrieb etwas Landwirtschaft. Das Oberamt hatte ihm ein gutes Prädikat ausgestellt.<sup>12</sup> Vereinzelt hatte das Oberamt die in

---

6 SAB Bd. 64, S. 100.

7 Paul Sauer, S. 190.

8 SAB Bd. 79, S. 261.

9 SAB Bd. 85.

10 StAL F 154 II Bü 3703.

11 Duschek, BC 1953.

12 So erwähnt im Bericht der Oberamtsvisitation 1905, StAL E 173 III Bü 8811.

Besigheim stationierten Landjäger mit der Überwachung von Wirtschaften beauftragt, so beispielsweise 1926, als Stadtschultheiß Emil Hayer wegen des Verdachts eines illegalen Schankbetriebs durch einen in der Gartenstraße ansässigen Küfer vorstellig geworden war.<sup>13</sup>

---

13StAL F 154 II Bü 3831.